



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation

Kosovo

Ethnische Gruppen

Stand: 04/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Serbische Bevölkerung	1
2. Roma, Ashkali und (Balkan-)Ägypterinnen bzw. Ägypter (RAE).....	3
3. Albanischstämmige Personen in Mischehen und Personengemischter ethnischer Herkunft.....	4
4. Kosovo-Albaner aus Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden.....	4
5. Türkisch-, bosnisch-, goranisch-, montenegrinisch- und kroatisch-stämmige Personen	4
6. Staatlicher Schutz	4

1. Serbische Bevölkerung

Die Serbinnen und Serben sind die größte Minderheitengruppe im Kosovo und konzentrieren sich zum einen in den direkt an Serbien grenzenden Norden Kosovos (Gemeinden Leposavić/Leposaviq, Zubin Potok, Zvečan/Zveçani, Norden der Stadt Mitrovica), zum anderen auch in Enklaven im Süden des Landes. Im Jahr 2005 lebten schätzungsweise 140.000 Serbinnen und Serben in Kosovo - 1999 waren es noch rund 300.000. Die letzte Volkszählung 2011 fand im Nordkosovo nicht statt und wurde von den in Südkosovo lebenden Serbinnen und Serben weitgehend boykottiert. Schätzungen auf der Grundlage von OSZE-Daten aus den Jahren 2010 und 2013 zufolge lebten jedoch 146.128 Serbinnen und Serben in Kosovo, was einem Anteil von 7,8 % an der Gesamtbevölkerung entspricht - ein weitaus größerer Anteil als die 1,5 %, die bei der Volkszählung 2011 geschätzt wurden.¹

Seit ihrem Amtsantritt im Jahr 2021 hat die Regierung von Kosovos Premierminister Albin Kurti den Druck auf die vier nördlichen Gemeinden, in denen ethnische Serbinnen und Serben in der Mehrheit sind, erhöht. Die Weigerung des Kosovo, seiner serbischstämmigen Bevölkerung mehr Autonomie zu gewähren, ist nach Ansicht der International Crisis Group eines der beiden Hauptprobleme, die das Land mit dem benachbarten Serbien, von dem es 2008 formell seine Unabhängigkeit erklärt hat, in Konflikt bringen. Das andere ist die Weigerung Serbiens, den Status des Kosovo als unabhängigen Staat anzuerkennen (aufgrund der historischen Bedeutung Kosovos für die nationale Identität der Serbinnen und Serben), was eine wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Landes in internationalen Organisationen wie der Europäischen Union und den Vereinten Nationen ist. Da diese Streitigkeiten nicht beigelegt werden konnten, übten Serbien und das Kosovo im Norden eine Art überlappende Souveränität aus, wobei Serbien die Einwohner mit Bildung und Gesundheitsversorgung versorgt und Kosovo für die Strafverfolgung und die Gerichte zuständig gewesen ist. Dieses Arrangement gilt inzwischen jedoch nicht mehr. Ministerpräsident Kurti hat unter anderem die Polizeikräfte in der Region massiv verstärkt, ein Embargo auf serbische Waren verhängt, serbische Einrichtungen aufgelöst und die Verwendung der serbischen Währung verboten. Die kosovarische Regierung rechtfertigt diese Schritte zum Teil mit Sicherheitsbedrohungen, zuletzt in Form von serbischen Paramilitärs, die sie im September 2023 bei der Einfuhr von Waffen militärischer Qualität aus Serbien entdeckte. Unter diesem anhaltenden Druck sind 2023 über 10 % der Kosovo-Serbinnen und Serben ausgewandert.²

Die Spannungen im Norden flammten im Mai 2023 auf, als albanischstämmige Bürgermeister nach Kommunalwahlen, die von der serbischen Bevölkerungsmehrheit weitgehend boykottiert wurden, ihr Amt antraten. Die darauf folgenden Proteste führten zu Zusammenstößen zwischen NATO-Truppen und protestierenden ethnischen Serbinnen und Serben im Norden, bei denen mindestens 50 Demonstrierende und 25 NATO-Soldaten verletzt wurden. Im September 2023 wurde ein Polizeibeamter des Kosovo von einer Gruppe schwer bewaffneter Serben in Banjska getötet, die sich anschließend in einer orthodoxen Kirche verschanzten. Die Sicherheitskräfte des Kosovo erschossen drei Mitglieder der Gruppe und nahmen mindestens acht weitere fest, Serbien verstärkte daraufhin seine Militäreinheiten an der Grenze zum Kosovo.³

¹ Minority Rights Group: Serbs in Kosovo, März 2018, <https://minorityrights.org/communities/serbs-3/>, abgerufen am 23.04.2024.

² International Crisis Group: Toward Normal Relations between Kosovo and Serbia, 30.01.2024, <https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/balkans/kosovo-serbia/toward-normal-relations-between-kosovo-and-serbia>, abgerufen am 23.04.2024.

³ Human Rights Watch: Serbia/Kosovo - Events of 2023, 2024, <https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/serbia/kosovo#e81181>, abgerufen am 23.04.2024.

Die Regierung in Pristina konnte im Nachgang zu diesen Ereignissen rasch ihre Autorität über den Norden festigen. Im Dezember 2023 schloss sie mit Serbien ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Autokennzeichen. Im Januar 2024 verbot die kosovarische Regierung die Einfuhr und Verwendung des serbischen Dinars und unterbrach damit die Finanzierung der verbleibenden serbischen Institutionen sowie der Renten und anderer Leistungen. Im Februar begann sie mit Razzien und der Schließung serbischer Regierungsbüros in Dörfern im südlichen Kosovo und beschlagnahmte Dinar, die in serbischen Postämtern gefunden wurden. Pristina ignorierte die Forderungen der USA und Europas, diese Maßnahmen auszusetzen, bis eine praktikable Lösung ausgehandelt werden kann. Im Dezember 2022 hatte die EU, die seit 2011 im Streit zwischen Belgrad und Pristina vermittelt, bereits eine weitreichende Normalisierungsvereinbarung vorgeschlagen, nach der Serbien die Unabhängigkeit des Kosovo zwar nicht formell anerkennen, jedoch sich so verhalten würde, als ob es sie anerkennen würde. Im Gegenzug würde das Kosovo seiner serbischen Minderheit eine Selbstverwaltungseinheit zugestehen, die aus den zehn mehrheitlich serbischen Gemeinden besteht. Berichten zufolge hat Brüssel beide Seiten dazu gebracht, das Abkommen mündlich zu akzeptieren, konnte sie aber weder dazu bewegen, es zu unterzeichnen, noch sich auf die wichtigen Details bezüglich der Umsetzung zu einigen. Die Vereinbarung wurde noch nicht umgesetzt und könnte von den Ereignissen überholt werden.⁴

Die genannte serbische Selbstverwaltungseinheit, die vom Kosovo als Assoziation und von den Serbinnen und Serben als Gemeinschaft von Gemeinden mit serbischer Mehrheit bezeichnet wird, ist ein zentraler Streitpunkt, wobei die unterschiedlichen Bezeichnungen die Uneinigkeit über ihren Umfang und ihre Befugnisse widerspiegeln. Die beiden Seiten einigten sich bereits 2013 in einem wegweisenden Abkommen auf die Schaffung dieser Einheit, um wichtige serbische Zugeständnisse an Pristina auszugleichen. Seitdem haben Streitigkeiten über die Befugnisse der Einheit - und der kosovarische bzw. kosovo-albanische Widerstand gegen die Autonomie - dazu geführt, dass sie ein Entwurf auf dem Reißbrett blieb. Serbien sieht sie als einen Staat im Staat an, nach dem Vorbild der bosnischen Republika Srpska. Der Kosovo strebt das Gegenteil an, nämlich ein minimales Gremium mit einer reinen Koordinierungsfunktion für seine Mitgliedsgemeinden.⁵

Kosovo-serbische Angehörige der Sicherheitskräfte (Kosovo Security Force) sind mit alltäglicher Schikane durch andere ethnische Serbinnen und Serben konfrontiert. In den meisten Fällen meldeten die Opfer die Vorfälle aus Angst vor Eskalation und Vergeltung nicht der Polizei. Das Verteidigungsministerium und die Führung der Sicherheitskräfte haben Maßnahmen zum Schutz kosovo-serbischer Soldaten eingeleitet, darunter eine bessere Dokumentation von Vorfällen und routinemäßige Wohlfahrtsprüfungen (welfare checks) durch Kommandeure.⁶

⁴ International Crisis Group: Northern Kosovo: Asserting Sovereignty amid Divided Loyalties, 02.04.2024, <https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/balkans/kosovo/269-northern-kosovo-asserting-sovereignty-amid-divided-loyalties>, abgerufen am 23.04.2024.

⁵ International Crisis Group: Northern Kosovo: Asserting Sovereignty amid Divided Loyalties, 02.04.2024, <https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/balkans/kosovo/269-northern-kosovo-asserting-sovereignty-amid-divided-loyalties>, abgerufen am 23.04.2024.

⁶ US Department of State: Serbia 2022 Human Rights Report, 2023, S https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610_KOSOVO-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 23.04.2024, S. 28.

2. Roma, Ashkali und (Balkan-)Ägypterinnen bzw. Ägypter (RAE)

Die jüngsten offiziellen Daten über die Verbreitung der RAE in Kosovo stammen aus der Volkszählung von 2011, aus der hervorgeht, dass 8.824 Roma, 15.436 Ashkali und 11.524 (Balkan-)Ägypterinnen bzw. Ägypter in Kosovo leben. Die Roma machen somit 0,51 % der Bevölkerung im Kosovo aus, die Ashkali 0,89 % und Ägypterinnen bzw. Ägypter 0,66 %. Diese Zahlen geben jedoch nicht unbedingt ein genaues demografisches Bild der drei Gemeinschaften wieder, da nicht alle ihre Mitglieder an der Volkszählung teilgenommen haben und die Volkszählung nicht in den vier nördlichen Gemeinden durchgeführt wurde. Die Mitglieder der drei Gemeinschaften verteilen sich über das gesamte Land, mit einer starken Präsenz in den Gemeinden Ferizaj/Uroševac, Fushë Kosovë/Kosovo Polje, Gjakovë/Đakovica, Pejë/Peć und Prizren.⁷ Die ursprünglich aus Indien stammenden Roma sprechen Romani oder Serbisch; die Ashkali und Ägypterinnen bzw. Ägypter sprechen Albanisch und werden teils als akkulturierte Roma, teils als historisch getrennte Gruppen dargestellt. Die meisten RAE sind Musliminnen bzw. Muslime, außer einem Teil der Roma, die orthodoxe Christinnen bzw. Christen sind.⁸

Laut US-Außenministerium haben die RAE-Gemeinschaften oftmals keinen Zugang zu grundlegender Hygiene, medizinischer Versorgung und Bildung und sind für ihren Lebensunterhalt in hohem Maße auf humanitäre Hilfe angewiesen.⁹ Die Arbeitslosigkeit ist in den RAE-Gemeinschaften mit über 90 % besonders hoch. Die Mitglieder dieser Minderheiten arbeiten in der Regel im informellen Sektor, d. h. in unsicheren, gering qualifizierten und geringwertigen Stellen.¹⁰ Ein beträchtlicher Teil der RAE-Kinder ist nicht in das frühkindliche Bildungssystem eingebunden. Auch die Zahl der Schulabbrecher ist höher als in der übrigen Bevölkerung.¹¹

Im Jahr 2022 verabschiedete Kosovo die Strategie 2022-2026 zur Förderung der Rechte der RAE-Gemeinschaften sowie den Aktionsplan 2022-2024. Ebenfalls 2022 stimmte der Stadtrat von Prizren einstimmig dafür, der Sprache Romani den Status einer offiziellen Sprache auf kommunaler Ebene zu verleihen. Darüber hinaus hat das direkt bei der Regierung angesiedelte Amt für gute Staatsführung (Office of Good Governance) die sogenannte nationale Plattform zum Schutz der RAE-Gemeinschaften zum Schutz vor Diskriminierung ins Leben gerufen, über die Angehörige dieser Gemeinschaften diskriminierende Handlungen melden können. Die Gemeinden im Kosovo haben laut EU-Kommission Fortschritte bei der Einbeziehung von RAE-Siedlungen in ihre Stadtentwicklungspläne erzielt, es sind jedoch weitergehende Investitionen für den Bau von Infrastruktur in diesen Siedlungen erforderlich. Die Regierung hat ein interinstitutionelles Team zur Förderung der Beschäftigung von RAE-Personen eingesetzt, das vom Amt für gute Staatsführung geleitet wird.¹²

Die nichtstaatliche Organisation for Socio-Economic Stability (OSES) in Kosovo unterstützt in Kooperation mit lokalen RAE-Einrichtungen die Integration marginalisierter Gemeinschaften durch Unternehmertum. Eines der Projekte von OSES, CIRCLE, bietet Schulungen und Stipendien für junge Unternehmerinnen im Alter von 18 bis 35 Jahren aus den Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypterinnen bzw. Ägypter. Im Rahmen des Projekts wurden bis 2023 31 Frauen in der Unternehmensentwicklung, digitalen Fähigkeiten und Social-Media-Marketing geschult, Darüber hinaus erhielten sie Ausrüstung für die Digitalisierung ihres Unternehmens, damit sie Dienstleistungen aus der Ferne anbieten können und Zugang zum internationalen Markt zu erhalten.¹³

⁷ OSCE: Overview of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in Kosovo, Januar 2020, https://www.osce.org/files/f/documents/6/7/443587_1.pdf, abgerufen am 23.04.2024S. 4 Friedman, Victor: Identity Formation among Minorities in the Balkans: The cases of Roms, Egyptians and Ashkali in Kosovo,

⁸ OFPRA: Kosovo : Situation des Roms, Ashkalis et Egyptiens (RAE), 20.09.2021, https://www.ofpra.gouv.fr/libraries/pdf.js/web/viewer.html?file=/sites/default/files/ofpra_flora/2109_kos_situation_rae_152744_web.pdf, abgerufen am 23.04.2024, S. 3.

⁹ US Department of State: Kosovo 2023 Human Rights Report, 2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_KOSOVO-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 23.04.2024, S. 33.

¹⁰ European Commission: Kosovo 2023 Report, 08.11.2023, https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/document/download/760aacca-4e88-4667-8792-3ed08cdd65c3_en?filename=SWD_2023_692%20Kosovo%20report_0.pdf, abgerufen am 23.04.2024, S. 100.

¹¹ Ebd., S. 105 – 106.

¹² Ebd., S. 41.

¹³ European Union: 2023 EU award for Roma Integration in the Western Balkans and Türkiye, 2023, <https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/system/files/2023-04/Roma-Awards-Publication-2023.pdf>, abgerufen am 23.04.2024, S. 16.

3. Albanischstämmige Personen in Mischehen und Personengemischter ethnischer Herkunft

Erkenntnisse über Übergriffe von Angehörigen der albanischen Mehrheitsbevölkerung gegen Personen aus gemischt-ethnischen Familien liegen nicht vor. Für Angehörige von ethnisch-gemischten Familien kann die Situation in vielen Beziehungen aber unsicherer als die von Mitgliedern homogener Minderheitenfamilien sein, da sie unter Umständen von beiden ethnischen Gruppen, in denen sie Vorfahren haben, ausgeschlossen werden.¹⁴

4. Kosovo-Albanerinnen und -Albaner aus Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden

Diese können (z. B. im Gemeindegebiet Lipjan/Lipljan oder im Norden der Stadt Mitrovicë/Mitrovica und den Gemeindegebieten Zubin Potok, Leposaviq/Leposavić und Zvečan/Zvečan) vereinzelt Übergriffen durch die lokale serbische Mehrheit ausgesetzt sein. Auf gezielte Repressionen gibt es aber keine Hinweise.¹⁵

5. Türkisch-, bosnisch-, goranisch-, montenegrinisch- und kroatischstämmige Personen

Türkisch-, bosnisch- und goranischstämmige Personen sowie die erst später als Minderheiten anerkannten montenegrinisch- und kroatischstämmigen Personen sind denselben sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen wie die Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt. Sie gelten als insgesamt gut integrierte Minderheiten, deren Sicherheitslage stabil ist.¹⁶

6. Staatlicher Schutz

Jede regionale Dienststelle der Kosovo Police (KP) verfügt über Polizeibeamte, die ausschließlich für die Belange der Minderheiten zuständig sind. Zumeist sind solche Beamte selbst Angehörige einer Minderheit. Als Verbindungs- und Kooperationsforum zwischen der Polizei und den Kommunen fungieren die „Local Public Safety Committees“ (LPSC), in denen Angehörige ethnischer bzw. religiöser Minderheiten standardmäßig eingebunden sind. Jedes LPSC hat seine Polizeivertretenden, die regelmäßig an den von den LPSC-Leitern organisierten und geleiteten Treffen teilnehmen, bei denen Informationen und Anliegen der Einwohnerschaft ausgetauscht werden und gleichzeitig die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern gefördert wird.¹⁷

¹⁴ Kosovoalive: “Mixed marriage is not for the weak”: Interethnic couples in post-war Bosnia and Kosovo, 29.03.2022, <https://kosovalive.org/en/2022/03/28/mixed-marriage-is-not-for-the-weak-interethnic-couples-in-post-war-bosnia-and-kosovo/#:~:text=A%20mixed%20marriage%2C%20in%20the,as%20the%20main%20dividing%20line.>, abgerufen am 23.04.2024.

¹⁵ Al Jazeera: Fears simmer as an interethnic conflict brews in Kosovo, 08.06.2023, <https://www.aljazeera.com/news/2023/6/8/serbia-kosovo-9>, abgerufen am 23.04.2024.

¹⁶ Access to Justice in Eastern Europe: The Constitutional and Legal Position of National Minorities in Kosovo Ahtisaari Package and the Privilege of Minorities, 2023, <https://ajee-journal.com/the-constitutional-and-legal-position-of-national-minorities-in-kosovo-ahtisaari-package-and-the-privilege-of-minorities#8>, abgerufen am 23.04.2024; Kosovo Online: BBC: How minorities live in Kosovo and why hardly anyone sees a future for children there, 18.02.2023, <https://www.kosovo-online.com/en/news/society/bbc-how-minorities-live-kosovo-and-why-hardly-anyone-sees-future-children-there-18-2>, abgerufen am 23.04.2024.

¹⁷ Kosovo Police: Local Public Safety Committees, 2024, <https://www.kosovopolice.com/en/community-policing/local-public-safety-committees/>, abgerufen am 23.04.2024.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

04/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de